

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 7 (1886)

Heft: 6

Artikel: Programm für die Errichtung von Schulgärten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-256469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Programm für die Errichtung von Schulgärten.

(Bundessubvention von 3500 Fr. für das Jahr 1886.)

Die Direktion des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins,

in der Absicht,

die Errichtung von Schulgärten an Landschulen zu fördern,
trifft mit Hilfe einer hiefür zugesicherten Bundessubvention folgende

Verfügungen:

A. Allgemeine Grundlage und Einrichtung.

ART. 1. Der Schulgarten an Landschulen soll der Jugend in anregender Weise teils zur theoretischen Belehrung über die Kultur der wichtigsten und für das Leben nötigsten Gewächse, teils als Übungsfeld für rationelle Aufzucht, Pflege und Behandlung der letztern dienen, und gleichzeitig den Sinn für Garten- und Gemüsebau, Ordnung und ländliche Verschönerung fördern.

ART. 2. Der Schulgarten soll, so weit möglich, berücksichtigen:

- a) Den Gemüsebau für Garten und freies Feld; einschliesslich der Aufzucht von Pflänzlingen in Frühbeeten;
- b) den Obstbau, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Heranziehung von Gartenhochstämmen und den verschiedenen Zwerghformen von Sämling, Wildling und andern üblichen Unterlagen bis zum fertigen Fruchtbäume;
- c) die Gräser und Kräuter für den Futterbau;
- d) die Weinrebe mit der Würzlingsschule, enthaltend die landesüblich bewährtesten und eine Anzahl empfehlenswerter neuer Sorten, wenn tunlich und in der Folge nötig, mit Berücksichtigung von Veredlungs-Operationen auf reblauswiderstandsfähige amerikanische Unterlagen;
- e) die hauptsächlichsten forstlichen Pflanzen, als Waldbauschule behandelt;
- f) die Kultur der Korbweide;
- g) Aufzucht und Kultur der empfehlenswertesten Beerensträucher für den Haushalt und Markt;
- h) eine Kollektion Ziersträucher und Blumen als Zierde des ländlichen Hausgartens und mit Berücksichtigung der von der Honigbiene gesuchtesten Blütenarten;
- i) Einrichtungen für Vogelschutz;
- k) einen Bienenstand;
- l) eine Kollektion der gefährlichsten Giftpflanzen.

ART. 3. Die Schulgärten stehen unter der Aufsicht der Gemeindeschulbehörden, welche für bestmögliche Bepflanzung, Leitung und Besorgung, insbesondere auch für pünktliche Handhabung einer genauen Ordnung zu sorgen haben.

B. Unterstützung.

ART. 4. Gemeinden, welche den obigen Vorschriften entsprechende Einrichtungen getroffen und dieselben einer sorgfältigen Pflege unterstellen, sichert die Direktion des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins aus der zur Verfügung stehenden Bundessubvention nachfolgende Unterstützungen zu:

1. Für einmal: An die Kosten der Anlage 200—500 Fr.
2. Jährlich: An die Kosten der guten Unterhaltung 50—100 Fr.

Die Höhe dieser Beiträge richtet sich:

- a) nach der Ausdehnung der Anlage;
- b) nach der Zweckmässigkeit derselben;
- c) nach der beförderlichen Inangriffnahme und Durchführung;
- d) nach der Durchführung und Besorgung.

Gesuche um Verabfolgung solcher Unterstützungen müssen vor dem 10. April bei dem Präsidenten des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins, Herrn Häni in Bern eingereicht werden.